



Gemeinde Laudenbach

Niederschrift

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Gemeinderates Laudenbach am 25.01.2022 im Saal des Hofgartens.

Nummer:	GRL/001/2022	Dauer:	19:30 - 22:15 Uhr
---------	--------------	--------	-------------------

Personen:	Bemerkungen
-----------	-------------

Anwesend:

Erster Bürgermeister

Herr Stefan Distler

Schriftführerin

Frau Beate Schüßler-Weiß

Gemeinderatsmitglieder

Frau Christine Ahner

Herr Michael Breitenbach (DU)

Frau Andrea Discher-Bayer

Herr Daniel Gruß

Herr Bernd Klein

Herr Andreas Löffler

Herr Marcus Weiß

Herr Ralf Willert

Leiter des Bauamtes

Herr Bernd Geutner

Leiter/in Finanzverwaltung

Frau Sabine Geutner

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder

Herr Michael Breitenbach (CSU), (Mühlweg) entschuldigt

Herr Walter Eck entschuldigt

Herr Sebastian Jacobaschke entschuldigt

Herr Dieter Stahl entschuldigt

INHALTSVERZEICHNIS

I. Öffentliche Sitzung

1. Bürgerfragen
2. Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 14.12.2021
3. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6,
Am Neckling 6
Beratung und Beschlussfassung
4. Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück
Fl.Nr. 778/3, Reiterspfad 4
Beratung und Beschlussfassung
5. Widerspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2021
 1. Grundsteuer Hebesatz A und B
 2. WassergebührenBeratung und Beschlussfassung
6. Forstwirtschaftliches Gutachten - Waldverjüngung 2021
Information
7. Antrag für Fördermittel aus dem Regionalbudget ILE-Odenwald Allianz zum Aufstellen eines
Bodentrampolins auf dem Spielplatz am Einsiedel
Beratung und Beschlussfassung
8. Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
9. Informationen
 - 9.1. Verein Bayerischer Odenwald
 - 9.2. Glasfaserausbau
 - 9.3. Feuerwehrkommandant tritt zurück
 - 9.4. Bibertätigkeit
10. Anfragen
 - 10.1. Friedhofsverbesserung
 - 10.2. Buchwaldlosweg - Hecke
 - 10.3. Absperrung Mühlweinbergspfad

Bürgermeister Stefan Distler eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die erschienenen Zuhörer, Sabine Geutner als Leitung der Finanzverwaltung und Bernd Geutner als Geschäftsstellen- und Bauamtsleiter. Das Protokoll führt Beate Schüßler-Weiß, für die Presse schreibt Jennifer Lässig für den Bote vom Untermain und für Primanet Anna Lena Link. Bürgermeister Distler stellt die fristgerechte und ordnungsgemäße Ladung fest. Das Ratsgremium ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung liegen nicht vor.

I. Öffentliche Sitzung

1 Bürgerfragen

Herr Alfons Hain hat am 21.09.2021 Fragen zum Thema drohender Klimakatastrophe gestellt und bis heute noch für ihn keine zufriedenstellende Antwort erhalten. In der letzten Sitzung stellte er Fragen zur Wasserpreiserhöhung, wozu er ebenfalls bis heute keine für ihn ausreichende Antwort erhalten hat. Er ist der Ansicht, wenn die Gemeinde nicht in der Lage ist, Bürgerfragen zu beantworten, dann kann man diesen Tagesordnungspunkt aus der Sitzung streichen. Es wäre auch interessant zu wissen, welche Meinung die Gemeinderäte dazu haben. Die Berichterstattung der Presse über die Gemeinderatssitzungen ist so dürftig, dass sich kein Bürger ein Bild machen kann, was in der Gemeinde stattfindet. Heute stand in der Presse die heutige Sitzung wäre vom Gemeinderat Kleinheubach.

Die Presseinformation war nicht richtig, denn es handelt sich heute um die Sitzung des Gemeinderates Laudenbach, so Bgm. Distler. Die Fragen von Alfons Hain wurden umfänglich beantwortet. Fragen zur Wassergebührenerhöhung werden heute abgehandelt. Er bittet darum, ausführlichere Fragen schriftlich an die Verwaltung einzureichen, denn Bürgerfragen sind für einfache Fragen gedacht, da dies ansonsten den zeitlichen Rahmen einer Sitzung sprengen würde. Bgm. Distler erläutert, dass die Gemeindeordnung nicht vorsieht, dass zu Bürgerfragen der Gemeinderat diskutiert. Grundsatzdiskussionen sind für die Bürgerversammlung gedacht, welche leider aufgrund der Coronasituation in 2020 und 2021 nicht stattfinden konnten.

Vor 4 Monaten wurde ihm gesagt, wenn er seine Fragen schriftlich einreicht, werden sie beantwortet, so Herr Hain. Zu seinen Fragen den Bauhof betreffend und zur Wasserpreiserhöhung, hat er keine Antwort erhalten.

Lt. Bgm. Distler wurden die Fragen zum Bauhof in der Sitzung beantwortet. Alfons Hain hatte extra gebeten, seine Fragen in einer Sitzung zu beantworten, in welcher er anwesend sein könnte. Dies war ausdrücklich in Absprache mit Herrn Alfons Hain erfolgt. Er hatte auch Herrn Hain angeboten, mit ihm und dem Bauhofleiter seine Fragen zu erörtern. Eine Woche, bevor Fragen zum Wald eingegangen sind, hatte eine Waldbegehung stattgefunden, an der interessierte Bürger teilnehmen konnten. Er kann gerne Förster Hack nochmals fragen, ob eine Privatbegehung möglich ist.

Herr Lothar Kneisel bezieht sich auf den Flyer der Unabhängigen. Darin steht, dass die Planung des Kindergartens und die Kostenberechnung 2019 vorgenommen wurden und die Berechnung auf den Preisen von 2018 beruht. Er fragt sich, wie das sein kann, dass Baubeginn erst in 2021 war.

Lt. Bgm. Distler wurde in 2018 mit der Vorplanung begonnen, 2019 wurde das Ing.büro beauftragt. Die Kostenberechnung erfolgt logischerweise anhand der Preise aus dem Jahr vorher. Mit erfolgter Kostenberechnung werden Förderanträge gestellt und erst wenn eine Förderung zugesagt ist, kann die Ausschreibung erfolgen und mit dem Bau begonnen werden. Dies war leider in einer Phase, in der Corona die Preise in die Höhe getrieben hat. Auch die Kirche ist im Spiel und es sind Absprachen nötig. Die Gemeinderäte können hier dazu keine Stellung nehmen, da dies der Gemeindeordnung zuwiderlaufen würde.

Herr Rainer Novak fragt, ob Bürger während der Sitzung zu TOP 5 Fragen stellen dürfen. Ihn interessiert, wie hoch das Defizit in einer zu definierenden Periode ist.

Bürgerfragen müssen jetzt gestellt werden, was er allerdings zu diesem Thema nicht sinnvoll hält, da sich vieles klären wird, so Bgm. Distler. Spezifische Fragen werden in TOP 5 hoffentlich zur Zufriedenheit aller beantwortet werden.

2 Genehmigung öffentliche/r Niederschrift/en vom 14.12.2021

Der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 14.12.2021 wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen

3 Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6, Am Neckling 6 Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Vorderer Bocksberg“, im allgemeinen Wohngebiet.

Mit Beschluss vom 21.09.2021 wurde dem Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen und die beantragten Befreiungen nicht erteilt. In einer Bauanfrage, die am 16.11.2021 behandelt wurde, sollte das Gebäude 0,80m tiefer eingestellt werden. Der Gemeinderat stellte auch hier keine Befreiungen der bergseitigen und talseitigen Wandhöhe in Aussicht.

Mit diesem Bauantrag beabsichtigt der Bauherr, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1870/6 ein Einfamilienwohnhaus mit Carport in der Bauweise E+D mit Satteldach (DN 45°) zu errichten. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ist eine bergseitige Wandhöhe von 3,50 m über Gelände/Straße in Hausmitte zulässig. Die Wandhöhe bergseits, Bezugspunkt natürliches Gelände am Gebäude, wird um 0,65m überschritten. Dieser Bezugspunkt soll nach Rücksprache mit dem Landratsamt herangezogen werden. Wäre das Straßenniveau (Wendehammer) als Bezugspunkt maßgebend, wäre keine Befreiung erforderlich.

Zum Befreiungsantrag liegt folgendes vor:

„Die geplante bergseitige Wandhöhe in Hausmitte beträgt, gemessen vom Straßenniveau 3,50m, gemessen vom Gelände 4,15m.

Der Bebauungsplan sieht in der Regelung zur bergseitigen Wandhöhe zwei alternative Bezugspunkte vor (Straßenniveau/Geländenniveau). Die Wandhöhe kann bezogen auf die Stichstraße (Am Neckling 6) in Hausmitte eingehalten werden. Lediglich gemessen vom gewachsenen Gelände ergibt sich eine Überschreitung von 0,65m, die ausschließlich der Topographie geschuldet ist.

Die talseitige und die bergseitige Wandhöhe (bezogen auf das Straßenniveau) halten die Vorgaben des Bebauungsplanes ein, somit bleiben die Grundzüge des Bebauungsplanes durch die beantragte Befreiung unberührt. Vergleichbare Bezugsfälle lassen sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans an vielen Stellen bereits finden.“

Nach der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge der Gemeinde Laudenschbach sind für das Wohnhaus zwei Stellplätze nachzuweisen. Mit dem Carport und dem offenen Stellplatz ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Die Nachbarbeteiligung wurde durchgeführt. Die Eigentümer der Nachbargrundstücke Fl.Nr. 1870/5 und 1870/9 haben dem Bauantrag nicht zugestimmt. Zur Ablehnung liegen Stellungnahmen vor (Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Gegensatz zum ursprünglichen Bauantrag und der Bauanfrage wird die Bauweise eingehalten, nur ohne Untergeschoss.

Auch liegt die Überschreitung der bergseitigen Wandhöhe im Bereich der in der Vergangenheit genehmigten Bauvorhaben in diesem Baugebiet.

Beim Bauvorhaben Fl.Nr. 1870/5 wurden Befreiungen der bergseitigen und talseitigen Wandhöhe erteilt. Zum Bezugspunkt Gelände in Hausmitte beträgt die Überschreitung der bergseitigen Wandhöhe 1,40 m. Außerdem entspricht das Bauvorhaben nicht der im Bebauungsplan vorgeschriebenen Bauweise U+E+D, da die Bauweise E+1+D verwirklicht wurde.

Beim Bauvorhaben 1870/9 war der Bezugspunkt Straße bergseits in Hausmitte maßgebend. Die bergseitige Wandhöhe wurde eingehalten. Wäre auch hier der Bezugspunkt Gelände in Hausmitte maßgebend, wäre die bergseitige Wandhöhe um ca. 0,60 m überschritten.

Weitere Beispiele für befreite Überschreitungen der bergseitigen Wandhöhe in diesem Baugebiet: Fl.Nr. 1870/10, Fl.Nr. 1870/13, Fl.Nr. 1870/20, Fl.Nr. 1870/25 (Ein Lageplan mit den gekennzeichneten Bauvorhaben liegt der Beschlussvorlage bei).

Beratung:

GR Gruß möchte zunächst kritisieren, dass bis Freitag in RIS die öffentlichen Unterlagen zu TOP 3 und 4 nicht eingestellt waren.

Er sieht dieses Bauvorhaben als fast das Maximum, was möglich ist und wird nicht zustimmen. Der Nachbar hat bewusst niedriger gebaut, damit er nicht stört.

Ihm ist der Fehler passiert, dass die Unterlagen zu TOP 3 und 4 zunächst nicht im Ratsinformationssystem eingestellt waren, so Herr Geutner. Er bittet darum, zukünftig bei derartigen Vorkommen, umgehend in der Verwaltung Bescheid zu geben – auch per Mobilanschluss, denn ein Zugriff auf RIS ist von überall möglich.

Lt. GR Löffler hat man den Ladungsfehler am Freitag in der Fraktionssprechersitzung besprochen, mit Hochladen am Montag hatte man aber ausreichend Zeit sich mit den Themen zu beschäftigen.

Zu dem Bauantrag sieht man, dass der Bauherr versucht hat, etwas zu verbessern und er sieht keine Probleme, eine Befreiung zu erteilen. Die letzte Entscheidung liegt sowieso beim Landratsamt.

Auch Bgm. Distler möchte das Einvernehmen zu einer Befreiung erteilen, denn der Bauherr hat seinen Willen zu einer Planänderung gezeigt. Es wurden bereits ähnliche Befreiungen erteilt.

Auf Nachfragen von GR Breitenbach (DU), ob es Gründe gibt, warum das Dach nun sehr spitz nach oben gezogen wird, antwortet Herr Geutner, dass dies mit 45° den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenschbach erteilt für die Überschreitung der bergseitigen Wandhöhe eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird erteilt.

Beschlossen Ja 7 Nein 2

**4 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 778/3, Reiterspfad 4
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 17.06.2008.

Mit dieser Bauvoranfrage möchte der Bauherr, der das Grundstück kaufen will, klären, ob der Bau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung im Kellergeschoss mit den nachstehenden Fragen so möglich ist.

Frage 1:

Fügt sich das Gebäude in die Umgebung ein?

Begründung: In der näheren Umgebung finden sich zahlreiche unterschiedliche Dachformen, Wand- oder Gebäudehöhen, sowie Dachneigungen (siehe Fotos). Wir haben uns bei der Planung bewusst für ein klassisches Einfamilienwohnhaus mit Kniestock und Keller entschieden, damit sich das Objekt in die umliegende Bebauung einfügt. Die Gebäudehöhen richten sich nach den Erfordernissen des Geländes.

Frage 2:

Darf eine talseitige Wandhöhe von 7 m über natürlichem Gelände inkl. Kniestock geplant und gebaut werden bzw. welche maximal zulässige Wandhöhe kann für die weitere Planung angesetzt werden?

Frage 3:

Dürfen Quergiebel oder Gauben errichtet werden (die Wandhöhe beträgt hier dann ca. 8,50m)?

Frage 4:

Darf die Dachneigung 42° betragen?

Frage 5:

Ist eine Einliegerwohnung im Kellergeschoss zulässig?

Frage 6:

Dürfen 3 Vollgeschosse inkl. Keller errichtet werden?

Begründung: Der Keller wird auf Grund des Geländes ein Vollgeschoss. Auf Grund der geringen Möglichkeit der Bebauung / Baufensters ist die Hausgröße stark eingeschränkt, so dass ein ausreichend dimensioniertes Dachgeschoss zwingend als Schlaf- und Wohngeschoss benötigt wird.

Frage 7:

Wie ist die tatsächliche Größe/Abmessung des Baufensters?

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zufahrt erfolgt über das Grundstück Fl.Nr. 778/5. Hierzu liegt ein Grundbucheintrag mit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit zur Sicherung mehrerer Leitungen und zum Geh- und Fahrrecht für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fl.Nr. 778/3 und 778/4 vor.

Für dieses Grundstück lag eine Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses vor, die einmal bis 09.10.2018 verlängert wurde. Die Baugenehmigung ist abgelaufen.

Der beantragte Bautyp fügt sich in die bestehende Nachbarbebauung ein. Dies gilt auch für die geplanten Quer-/Zwerchgiebel.

Nach der Satzung der Gemeinde Laudenschachen über die Herstellung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sind für die beiden geplanten Wohneinheiten vier Stellplätze nachzuweisen. Durch die Doppelgarage und die beiden Stellplätze ist der Stellplatznachweis erfüllt.

Beratung:

GR Gruß fragt, ob bei diesen ursprünglich gestellten Fragen etwas dabei ist, was vom Beb.Plan abweicht.

Lt. Herr Geutner gibt es hier keinen Beb.Plan, sondern eine Satzung nach §34. Es gibt demnach keine Festsetzungen. Der Baustil U + E ist zulässig.

Beschluss:

Die Gemeinde Laudenbach stellt dem Bauvorhaben in der vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Aussicht.

Einstimmig beschlossen

5 Widerspruch gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2021
1. Grundsteuer Hebesatz A und B
2. Wassergebühren
Beratung und Beschlussfassung

Bgm. Distler trägt den schriftlichen Widerspruch, in dem aufgefordert wird, dass der Gemeinderat den Beschluss zur Gebührenerhöhung Wasser revidiert, vor. Er ist an ihn und die Gemeinderäte gerichtet. Ansprechpartner sind Herr Lothar Kneisel, Herr Alfred Wohlstreicher und Herr Heribert Hock.

Sachverhalt:

Bei einem Gemeinderatsbeschluss handelt es sich zunächst nur um ein bloßes Verwaltungsinternum ohne Außenwirkung und nicht etwa um einen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 BayVwVfG.

Ein Widerspruch ist somit nicht möglich.

Grundsätzliche Ausführung zu:

1. Hebesatzerhöhung:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 25.05.2021 wurde im Rahmen des Haushalts 2021 und der Finanzplanung ff. die Anpassung der Hebesätze Grundsteuer A und B, sowie der Gewerbesteuer mit 10 Ja und 2 Nein Stimmen ab dem Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Hierzu sei auf die Niederschrift im Bürgerinformationssystem TOP 2 verwiesen, in der die Grundlage für diese Beschlussfassung ausführlich von der Verwaltung dargestellt wurde.

Hier ein paar kurze Ausführungen:

Defizit im Verwaltungshaushalt 2021 – 371.400 €

Grundsteuer A seit 1985 auf 280 %

Grundsteuer B seit 1985 auf 280 %

Gewerbesteuer seit 2001 auf 320 %

➔ Notwendigkeit Einnahmen zu generieren und Sparmöglichkeiten auszuschöpfen
Aufgrund des niedrigen Steuersatzes, welcher unter dem festgelegten Nivellierungssatzes liegt, wird eine höhere Steuerkraft angenommen als tatsächlich vorhanden.
Dies führt zu niedrigeren Einnahmen (z.B. Schlüsselzuweisungen) und zu höheren Ausgaben (z.B. Kreisumlage), für welche die Steuer- bzw. Umlagekraft als Berechnungsgrundlage dient.

Der Beschluss vom 16.11.2021 schafft die gesetzliche Grundlage für die Erhebung der Steuern.

2. Wassergebühren 3,62 € auf 4,27 €

Die Rangfolge der Einnahmenbeschaffung der Gemeinden ist in Art. 62 GO festgelegt, d.h. nach Art. 62 Abs. 1 und 2 GO zuerst Abgaben, dann Entgelte und im übrigen Steuern. Kredite dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder

wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist (Art. 62 Abs. 3 GO). Diese feste Rangfolge wird von den Grundsätzen der Priorität und Subsidiarität beherrscht. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die einzelnen Einnahmearten in der vom Gesetz vorgeschriebenen Reihenfolge ausschöpfen muss.

Die Ermächtigung zur Erhebung von besonderen Entgelten, zu welchen die Wassergebühren zählen, ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) geregelt.

Art. 8 Abs. 1 Satz 2 KAG enthält folgende Festsetzung: „Benutzungsgebühren sollen erhoben werden, wenn und soweit eine Einrichtung überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient“.

In Art. 8 Abs. 2 KAG ist das sog. Kostendeckungsprinzip normiert, d. h. das Gebührenaufkommen soll die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten einschließlich der Kosten für die Ermittlung und Anforderung von einrichtungsbezogenen Abgaben decken.

Dieses Kostendeckungsprinzip dient zum Schutz der Gemeindefinanzen nach Art. 62 Abs. 2 GO.

Laut Kommentar (Bauer/Böhler/Ecker) zu Art. 62 GO darf eine Gemeinde nicht auf kostendeckende Gebühren für die Benutzung einer bestimmten Einrichtung, bei der kostendeckende Entgelte erzielbar wären, verzichten.

Die staatliche Rechnungsprüfung des Landratsamtes Miltenberg hat in seiner Stellungnahme zum Haushalt 2021 darauf hingewiesen, dass die Zuführung zum Vermögenshaushalt auf Dauer wohl zu gering ist, um Investitionen ohne weitere Kredite zu finanzieren. Die Pro Kopf Verschuldung der Gemeinde Laudenbach liegt bereits jetzt bei 1.179,84 € und mit den Anteilen der VG und des Schulverbandes bei 1.939,69 €. Der Landesdurchschnitt zum 31.12.2019 bei vergleichbaren Kommunen beträgt. 593,00 €.

Weiter wurde wohlwollend zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde bereits Maßnahmen ergriffen hat, um die finanzielle Situation der Gemeinde Laudenbach zu verbessern.

Beratung:

Frau Geutner erläutert anhand der Präsentation die Auswirkungen der Hebesätze zu Grund- und Gewerbesteuer sowie Gegenüberstellungen der Vor- und Nachkalkulation von Wassergebühren ab dem Jahr 2018. Die Präsentation liegt dem Originalprotokoll bei.

Lt. Gemeindeordnung ist die Gemeinde verpflichtet, die notwendigen Kosten zu generieren und alle Sparmöglichkeiten auszuschöpfen. Vollständige Unterlagen können gerne in der Verwaltung eingesehen werden.

Bezugnehmend auf das Defizit 2019 sieht es GRin Discher-Bayer als Augenwischerei, wenn in 2018 ein hohes PLUS bestand und im nächsten Jahr 2019 ein hohes MINUS herauskommt. Sie möchte verstehen, wie dieses Ergebnis zustande kommt.

In einem Bürgerbegehren wurde 2004 entschieden, dass für Investitionen keine Erneuerungsbeiträge erhoben werden, sondern dass diese über Gebühren finanziert werden, erklärt Bgm. Distler.

Frau Geutner erläutert nochmals Vor- und Nachkalkulationen. Auch, dass z. B. ein Wasserrohrbruch in der Regel zwischen 5.000 und 10.000 € kostet und nicht kalkuliert werden kann. Auch dieser verursacht dann ein Defizit. Abhängig ist man auch von der verkauften Wassermenge und je geringer diese ist, umso größer ist das Defizit von z. B. einem Schaden.

GR Klein bestätigt, dass man nicht vorhersehen kann, wie viele Wasserrohrbrüche in einem Jahr vorkommen. Hinzu kommen weitere Kosten, wie z. B. Reparaturen oder Ersatz in der Wasserversorgung. Deshalb ergeben sich auch die großen Sprünge zwischen Plus und Minus und auch deshalb kalkuliert man über 4 Jahre und passt bei Bedarf an.

GR Breitenbach (DU) glaubt, dass das Defizit auch mit dem Neubau des Wasserwerks zusammenhängt, denn ohne entsprechende Einnahmen aus Beiträgen, wird man jahrelang Kredite abbezahlen. Im Vergleich mit anderen Kommunen liegt Laudenschbach nicht im oberen Bereich.

Lt. Herr Geutner wird das Wasserwerk über 40 Jahre abgeschrieben, was bedeutet, dass bei jeder Kalkulation Abschreibung und Zins für die Finanzierung zu Tage treten. 1,95 € machen diese beiden Parameter momentan bei der Wassergebühr aus. Fast 45% des Wasserpreises ist somit eigentlich zementiert. Haben die Gemeinden bei den letzten Investitionen Ergänzungsbeiträge verlangt, wirkt sich dies mindernd auf den Wasserpreis aus. Hinzu kommt die Wassermenge, die verkauft wird. Bestimmte Fixkosten sind jedoch immer gleich.

GR Klein ergänzt, dass z. B. die Gemeinden Rüdenschbach, Amorbach, Eichenbühl und Röllschbach haben Ergänzungsbeiträge von den Bürgern erhalten. Die Gemeinde Laudenschbach kalkuliert über Gebühren. Anhand der Unterschriftenliste stellt er fest, dass hier Personen unterschrieben haben, die damals für eine Finanzierung über Gebühren gestimmt haben.

Lt. Bgm. Distler kann man sich nicht ausschließlich an den Preisen orientieren, die in der Presse genannt werden, da die Grundpreise jeder Kommune anders sind. Laudenschbach kann es sich nicht leisten, anders zu kalkulieren, was auch bei den Steuern gilt. Die Kommune möchte für seine Bürger entsprechende Leistungen erbringen und Geld, das eine Gemeinde ausgibt, muss auch irgendwo herkommen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Laudenschbach nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Einstimmig beschlossen

**6 Forstwirtschaftliches Gutachten - Waldverjüngung 2021
Information**

Sachverhalt:

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt hat das Forstliche Gutachten zur Situation der Waldverjüngung erstellt, welches die Grundlage für die nach dem Jagdgesetz alle 3 Jahre stattfindende Rehwild-Abschussplanung sein sollte.

Zusammenfassend ist für das Eigenjagdrevier Laudenschbach festzustellen, dass die Verbissbelastung zu hoch ist.

Dies bedeutet, dass weniger verbissgefährdete Baumarten nur in geringem Ausmaß verbissen werden. An stärker verbissgefährdeten Baumarten ist starker Schalenwildverbiss festzustellen. Sie geraten ins Hintertreffen und werden von weniger verbissgefährdeten Baumarten überwachsen. Eine Entmischung der Verjüngung ist gegeben bzw. zu erwarten.

Bemerkungen:

Im EJR Laudenschbach ist eine ungeschützte Verjüngung der Buche ohne Schutz möglich, auch wenn Verbiss, insbesondere im oberen Drittel festgestellt wird. Ebenso zeigt sich in den Bereichen üppiger Bergahorn-Verjüngung, dass auch eine ungeschützte Verjüngung dieser Baumart möglich ist. Die Baumarten Kiefer, Fichte, Lärche und Douglasie verjüngen sich natürlich, allerdings weisen insbesondere Lärche und Douglasie häufig Fegeschäden auf. Unter Berücksichtigung des Klimawandels und der angestrebten massiven Erhöhung des Eichen-Anteils und dem Einbringen weiterer klimatoleranter Baumarten ist der Verbiss jedoch als zu hoch einzuwerten, da eine Etablierung der Eichen-NVJ ohne Schutz nicht möglich ist.

Beratung:

Lt. GR Breitenbach (DU) kommen Baumarten wie Buche und Ahorn in hoher Anzahl vor, womit auch bei hohem Verbiss noch genügend durchkommen. Tanne und Douglasie sind bei uns untergeordnet. Wenn man genügend Naturverjüngung hat, kann man auf die Baumarten setzen, die durchkommen. Buche und Ahorn sind als Laubbäume sehr hochwertig.

**7 Antrag für Fördermittel aus dem Regionalbudget ILE-Odenwald Allianz zum Aufstellen eines Bodentrampolins auf dem Spielplatz am Einsiedel
Beratung und Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.01.2022 stellt der CSU Ortsverband Laudenbach den Antrag für Fördermittel aus dem Regionalbudget ILE-Odenwald Allianz zum Aufstellen eines Bodentrampolins auf dem Spielplatz am Einsiedel. Der Antrag ist dem Sachverhalt beigelegt.

Der Gemeinderat wird gebeten, über den Antrag abzustimmen und diesen zu unterstützen.

Gemeinsam mit dem Antrag wurden zwei Angebote eingereicht. Die Kosten für das günstigere Angebot belaufen sich auf ca. 8.500,-€ brutto. Die Sprungfläche beträgt hier 200x200cm. Durch eine Reduzierung auf 150x150cm könnten 1.000,-€ eingespart werden.

Der Gemeinderat müsste nun entscheiden, wie groß die Sprungfläche sein soll.

Nach Rücksprache mit Herrn Gaub, dem Projektmanager der Odenwaldallianz ist das Projekt grundsätzlich förderfähig, allerdings muss die Antragsfrist bis zum 07.02.2022 zwingend eingehalten werden.

Die erforderlichen Mittel wären dann bei den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen. Hierzu müssten zunächst 10.000 € als Ausgabe berücksichtigt werden.

Sollte das Projekt gefördert werden, wären 80% der förderfähigen Kosten als Zuschuss zu erwarten.

Insofern müsste bei einer Förderzusage eine Restsumme ca. 2.000,-€ von der Gemeinde Laudenbach getragen werden.

Beratung:

GR Gruß findet die Idee gut, wenn man so hohe Förderungen erhalten kann. Der Spielplatz am Einsiedel wird im Antrag genannt, er hält den Spielplatz am Park für besser geeignet, weil dieser mehr frequentiert ist. Unter anderem sollte man aber in Zukunft auch den Bürgern zeigen, dass man nicht nur Familien als Zielgruppe anspricht.

Das ist richtig, so Bgm. Distler. Für alle Altersgruppen wurde z. B. der Mehrgenerationenspielplatz geschaffen.

GR Klein wundert sich, dass bereits Angebote eingeholt wurden. Eine Gemeinde hat möglicherweise andere Konditionen.

Angebote braucht man, um eine Berechnung für einen Förderantrag zu haben, so Bgm. Distler.

GR Löffler begrüßt diese Anschaffung, ist aber für die Aufstellung am Spielplatz Einsiedel, denn dort ist das Neubaugebiet mit Familien.

Die Einholung der Angebote ist in Absprache mit der Verwaltung passiert, so GRin Discher-Bayer. Gute Nachricht ist, dass es einen Sponsoren gibt, der zu dem von der Gemeinde zu zahlenden Restbetrag 500 € dazugeben würde. Eine Trampolinfläche von 1,50 x 1,50 würden die Antragsteller bevorzugen.

Auch GR Breitenbach (DU) gefällt die Anschaffung eines Trampolins. Zu bedenken wäre jedoch, dass neben den Materialkosten von 10.000 € für die Aufstellung Erdarbeiten und das Aufbringen von Schutzbelägen durch den Bauhof nötig sind. Er glaubt, dass als Standort der Einsiedel grundsätzlich gut gemeint ist, um mehr Kinder anzuziehen, denn der Spielplatz am Park ist viel stärker frequentiert. Er ist Aushängespielplatz, weil er gut ausgestattet ist und nicht nur im Schatten liegt. Er würde den Standort hier bevorzugen, denn am schattigen Einsiedel werden sich rasch Moos und Flechten auf dem Trampolin bilden.

Bgm. Distler führt aus, dass im Antrag der CSU der Spielplatz am Einsiedel für das Trampolin vorgesehen ist. Die genannten 10.000 € sind Gesamtkosten inkl. Installation. Lt. GRin Discher-Bayer kann man natürlich über den Standort entscheiden, es muss nicht zwingend der Spielplatz am Einsiedel sein.

Bgm. Distler nimmt die Anregung der Sprungflächengröße von 1,50 x 1,50 m auf.

Beschluss:

Dem Antrag der CSU vom 17.01.2022 wird stattgegeben, sofern eine Förderung durch die Odenwaldallianz erfolgt.

Es soll ein Förderantrag für ein Bodentrampolin mit der Sprungfläche 1,50 x 1,50 m beim Regionalbudget der Odenwaldallianz gestellt werden.

Die Ausgaben in Höhe von 10.000 € werden verbindlich in den Haushaltsplan 2022 aufgenommen.

Einstimmig beschlossen

8 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Es werden folgende nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben:

Der Gemeinderat Laudenbach beschloss, mit dem Sachverständigenbüro Fischer – Dr. Scherer und Partner GmbH aus 37077 Göttingen, erneut einen Rahmenvertrag über 3 Jahre für Baumkontrollen (Verkehrssicherungspflicht) nach dem Angebot vom 25.09.2021 abzuschließen.

Für Schreinerarbeiten, Spiel- und Bewegungspodeste für den KiGa Karolusheim vergab der Gemeinderat Laudenbach die Leistungen an die Firma Kameleon, Am Grieß 1, 95336 Mainleus in Höhe von 61.968,63€ brutto.

9 Informationen

Bürgermeister Distler informiert:

9.1 Verein Bayerischer Odenwald

Der Verein Bayerischer Odenwald, der vor drei Monaten gegründet wurde, hat am Donnerstag letzte Woche die Arbeit aufgenommen. Der Beginn hatte sich verzögert, da es zunächst Probleme mit dem Vereinsregister gab. Dieser Verein tritt die Nachfolge der TAG Bayer. Odenwald an, weil er Rechtspersönlichkeit im Gegensatz zur touristischer Arbeitsgemeinschaft hat. Die Bürgermeister sind im Vorstand, Vorsitzender ist Peter Schmitt, Geschäftsführerin Frau Etzel.

9.2 Glasfaserausbau

Der eigenwirtschaftliche Glasfaserausbau wird vorangetrieben und soll bis 2024 abgeschlossen sein. Die Odenwaldallianz hat den Ausbau zusammen mit Kleinheubach, Neunkirchen und Bürgstadt organisiert. Zunächst hatte die Telekom einen flächendeckenden Ausbau abgelehnt. Mit der BBV hat man einen Anbieter gefunden, der flächendeckend Glasfaser verlegt. Allerdings möchte die Firma eine Vermarktungsquote von 20%. Nun möchte die Telekom doch noch ohne Vermarktungsquote flächendeckend ausbauen. In der Odenwaldallianz ist man übereingekommen, beiden Anbietern die Möglichkeit zu einem Ausbau geben zu wollen und es ist eine Absprache mit beiden Firmen gewünscht. Allerdings verlegt die Telekom ihre Leitungen im Pressverfahren relativ flach, was z. B. bei Gehsteigreparaturen von Nachteil ist. Die Fa. BBV verlegt in etwa 60 cm Tiefe.

9.3 Feuerwehrkommandant tritt zurück

Benny Bick hat mitgeteilt, dass er zum 01.02.2022 als Kommandant zurücktritt.

9.4 Biberaktivität

In der letzten Sitzung wurde die Problematik zu Biberbaumaßnahmen bei den Familien Spiller und Endres diskutiert. Das LRA hatte die Genehmigung am nächsten Tag erteilt, sodass der Damm unter Aufsicht der Unt. Naturschutzbehörde ein Stück weit abgetragen werden durfte. Der noch stehende Damm wurde nach oben mit einem Elektrozaun gesichert, in der Hoffnung, dass dies den Biber daran hindern wird, weiter in die Höhe zu bauen und den Bach anzustauen.

10 Anfragen

10.1 Friedhofsverbesserung

GR Breitenbach (DU) hat festgestellt, dass wohl drei Erdurnengräber aufgelöst wurden und diese unschön aussehen. Er schlägt vor, das Unkraut zu entfernen, ein kleines Vlies aufzubringen und mit Riesel abzudecken.

An einer Sandsteinstele schaut der Zementsockel heraus, vielleicht könnte man dort mit Hortensien aufwerten.

10.2 Buchwaldlosweg - Hecke

GR Breitenbach (DU) ist aufgefallen, dass im Bruchwaldlosweg in der Nähe des Anwesens Grub die Hainbuchen Sonnenbrand aufweisen. Dies ist der Vorbote von Fäulnis. Evtl. könnte man einen 2-Komponenten-Anstrich aufbringen oder einen Schutz mit Bastmatten installieren.

Die Hainbuchenhecke wird man in Augenschein nehmen, so Bgm. Distler.

10.3 Absperrung Mühlweinbergspfad

Wegen der Erlengruppe wurde eine Absperrung über den Mühlweinbergspfad mit Absperrbändern über ca. 1,80 m Breite angebracht, so GR Breitenbach (DU). Durch die inzwischen herumflatternden Bänder kann jeder hindurchkriechen.

Lt. Bgm. Distler wurde die Erlengruppe zur Prüfung an das LRA gereicht.

Ende der öffentlichen Sitzung.

F. d. R.

Schriftführer:

Vorsitzender:

Beate Schüßler-Weiß
Verwaltungsangestellte

Stefan Distler
Erster Bürgermeister